
Reglement Erwachsenenbildung¹

Von der Synode gestützt auf Art. 17, Abs. 2 b) der Kirchenverfassung (KV) erlassen am 21. November 2011, Stand: 27.11.2023.

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen in der kirchlichen Erwachsenenbildung in der Landeskirche und in den Kirchgemeinden durch die Landeskirche.

Art. 2 Grundsätze der Unterstützung und Gesuchstellung

¹ Unter den Begriff kirchliche Erwachsenenbildung im Sinne dieses Reglements fallen Veranstaltungen unterschiedlichster Art, in denen es um Fragen und Themen der biblischen Botschaft und des individuellen und gesellschaftlichen Lebens in Spiritualität, Ökumene, interreligiösem Dialog, Friede, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung geht.

² Anbieter von kirchlicher Erwachsenenbildung stellen für finanzielle Beiträge an ihre Veranstaltungen ein schriftliches Gesuch an die Geschäftsstelle der Landeskirche. Mehrere Veranstaltungen zu einem bestimmten Thema (Veranstaltungsreihe) müssen in einem Gesuch zusammengefasst werden. Sie benutzen dazu die Mustervorlagen für Anträge und Budgeterstellung.

³ Berücksichtigt werden Veranstaltungen der kirchlichen Erwachsenenbildung gemäss Art. 2 Abs. 1.

⁴ Der Kirchenrat entscheidet über die Genehmigung der Gesuche. Die Beitragshöhe wird nach Eingang der Abschlussrechnung definitiv festgelegt.

¹ geändert am 27.11.2023

Art. 3 Fondsverwaltung (Einlagen/Entnahmen)

1 2

2 3

3 4

⁴ Der Erwachsenenbildungsfonds wird per 31.12.2023 aufgelöst. 42'291 Franken werden per 1.1.2024 dem Härtefallfonds und 17'709 dem Eigenkapital der Landeskirche zugeführt.

Art. 4 Finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen

¹ Gesuche für finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen in der Erwachsenenbildung können von Kirchgemeinden, von Behörden der Landeskirche und von privaten Anbietern gestellt werden.

² Einzelheiten über die finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen regelt der Kirchenrat in einer Verordnung.

Art. 5 Beiträge an Theologiekurs

¹ Teilnehmende des Theologiekurses aus der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell erhalten einen Kursbeitrag.⁵

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt mit der Annahme durch die Synode in Kraft.

² gelöscht 27.11.2023

³ gelöscht 27.11.2023

⁴ gelöscht 27.11.2023

⁵ gelöscht 27.11.2023